

Wenn also das gestohlene Objekt sofort erstattet wurde, gab es keine dilatura. Das sagt das Gesetz selbst¹⁶.

In der ältesten Lex ist der Ausdruck für den sofortigen Wertersatz: capitale in locum restituat. (IX, 1, 2, 3.) Bei dem sofortigen Wertersatz gab es also keine dilatura. Damit ist der Ausdruck zum ersten Male richtig erklärt¹⁷.

Die Überlieferung der Rezension C beginnt ebenfalls wie A und enthält wie diese 65 Titel. Sie geht auch auf einen sehr alten Ursprung zurück: C. Paris. 4403 B s. VIII ex. (5). C. Paris. 18237 s. IX (6). Der Schreiber C benutzte die Rezensionen A und B und fügte auch noch aus fremden Quellen Zusätze hinzu. Der Urtext lag ihm in der Fassung 2 vor. Die Überschrift von C (S. 76, Titel LI): de Andoctemito = 2 : de Andometo fehlt in den anderen Hss. S. 32, Titel XXV: vel servorum, Zusatz von C = 2. S. 4, Titel II, c. 8 beim Schweinediebstahl macht C den denkwürdigen Zusatz: ipso porcario adtendente.

S. 90, Titel LXIII, c. 1: C erläutert das dreifache Wehrgeld für die Tötung eines Franken in hoste, d. h. auf der Heerfahrt, im Kriege durch Zusätze, die jedes Mißverständnis ausschließen. Es fügt nach „in hoste“ hinzu: in companio de companensens suos. Es handelt sich also nicht etwa um einen vom Feinde erschossenen Franken, sondern um einen im Kriege in seiner Kompagnie getöteten Kompagniekameraden. Die Ausdrücke scheinen bisher ganz übersehen zu sein, sie stehen nicht einmal bei Du Cange; sie muten uns ganz modern an. Der Mörder zahlt die dreifache Buße, die er im Vaterland für den Mord gezahlt haben würde. Für diese hochwichtige Erläuterung sind wir dem Schreiber dankbar. Geffcken hat sich über diese Stelle ausgeschwiegen. Sie stempelt das Gesetz als Kriegsgesetz wie der Anfang.

Die Lex Salica ist das Diktat eines strengen Königs, eines sehr strengen. Der König bestraft den pflichtvergessenen Grafen, der dem Notruf des freien Franken nicht folgt, mit

¹⁶ Von der dilatura zu unterscheiden ist die Buße für die delatura, der Extravagante von 10 (Herold), LXXIX: Das ist die Anzeige. Sie steigt in herrschaftlichen Fällen, d. h. in solchen des Königs, auf das Dreifache.

¹⁷ In dem gleichzeitigen Briefe Chlodwigs von 507, den sein Schreiber, ein christlicher Jurist, geschrieben hat, finden sich die Worte: sine aliqua dilatione reddendos esse. Also Brunners Übersetzung: „Verweigerung“ war ein Mißgriff.